

**Berufsbild: Pfarrerin, Pfarrer**

Abschlussbericht

**Zwölf (11+1) Punkte zur Vakanzbewältigung**

- a) Möglichkeiten zur Vertretung vakanter Pfarrstellen der ELKB  
– eine Übersicht (**11 Punkte**, Stand: 24. Juli 2104)
  
- b) Dekanatsrundschriften vom 23.3.2015 zu Möglichkeiten  
der Vakanzbewältigung inkl. **Punkt 12:**  
Erstattung von zusätzlichen Kosten bei Gemeindepfarr-  
stellen, die länger als sechs Monate vakant sind.  
(Punkt 2 des Dekanatsrundschriftens)

# Möglichkeiten zur Vertretung vakanter Pfarrstellen der ELKB – eine Übersicht

---

Folgende Optionen vakante Pfarrstellen zu vertreten bzw. Entlastung bei einer Pfarrstellenvertretung zu ermöglichen sind gegeben:

## **1. Vertretung einer vakanten Pfarrstelle als Teil des „geordneten kirchlichen Dienstes“ (§ 25 Abs. 4 PfdG)**

Vertretungen zu übernehmen gehört mit zu den Aufgaben des Pfarrdienstes. Bis 2007 war dies in der Regel die einzige Form der Vertretung einer vakanten Pfarrstelle. Näheres hierzu siehe § 25 Abs. 4 PfdG.EKD und § 11 PfdAG.

## **2. Vertretungskostenerstattung**

Für Vertretungsdienste nach Nr. 1 können Kirchengemeinden über das Dekanat eine Vertretungskostenerstattung erhalten. Alle Dekanatsbezirke erhalten jährlich, in Relation zu Ihrer Vakanzquote des Vorjahres, einen pauschalen Betrag. Art und Umfang der Vergabe fallen in die Zuständigkeit der Dekanatsbezirke. Der dafür in der ELKB vorgesehene Gesamtbetrag wurde von 30.000 € (2011) erhöht auf 40.000 € (2012) und seit 2013 von 40.000 € auf 100.000 € mehr als verdoppelt.

## **3. Haupt- und nebenamtliche Vertretung**

Vakante Pfarrstellen können hauptamtlich (Umfang 0,5 – 1,0) oder nebenamtlich (weniger als 0,5) vertreten werden. Die Vertretung kann sofort bei Freiwerden der Stelle erfolgen, sofern der Dekanatsbezirk die vorgesehene Rotationsvakanzquote von 3,5 % der Stellen erfüllt. Liegt die Vakanzquote darunter, kann die Stelle nach sechs Monaten, d. h. nach der Regelvakanzdauer erfolgen. Bei begründeten Härtefällen sind auf Antrag Ausnahmen von der Regelvakanzdauer möglich. Die haupt- und nebenamtliche Vertretung kann von allen Pfarrer und Pfarrerinnen der ELKB übernommen werden, deren aktueller Einsatz kleiner als 1,0 ist, d. h. von allen Personen im Teildienst und allen Beurlaubten, sofern beurlaubte Personen bei einem anderen Rechtsträger einen Einsatz kleiner als 1,0 haben. Vakante Stellen können auch von mehreren Personen mit entsprechend kleinerem Einsatzumfang vertreten werden. Entscheidend für die Ermöglichung dieser Vertretungsregelung ist, dass Personen im Teildienst oder in Beurlaubung in der Vakanzregion wohnen und zur Übernahme der Vertretung bereit sind. Dies kann am besten vor Ort recherchiert werden. Das Personalreferat ist hier gerne behilflich. Im Vertretungsfall wird eine anteilige Besoldung nach A13/A14 gewährt. Dies ist vor allem für Theologenehepaare, die Ihren Einsatzumfang aufstocken wollen, interessant.

#### **4. Elternzeitvertretung**

Hier gilt dasselbe wie bei Punkt 3. Allerdings kann bei einer Elternzeitvakanz, unabhängig von der Rotationsvakanz, immer sofort haupt- oder nebenamtlich mit der Besoldung anteilig nach A13/A14 vertreten werden. Haupt- oder nebenamtliche Vertretung während des Mutterschutzes ist nicht zulässig, da die Stelleninhaberin während der Mutterschutzfrist Bezüge erhält und eine Stelle gemäß KHO nicht doppelt besetzt werden darf.

#### **5. Haupt- und nebenamtliche Vertretung durch berufsgruppenübergreifende Be-** **setzung**

Hier gilt dasselbe wie bei Punkt 3. In begründeten Einzelfällen kann eine vakante Pfarrstelle auch berufsgruppenübergreifend von einem Diakon, einer Diakonin oder einem Religionspädagogen, einer Religionspädagogin vertreten werden sofern das Profil der Berufsgruppe mit dem Profil der vakanten Stelle ganz oder zumindest in wesentlichen Teilen übereinstimmt.

#### **6. Vertretung durch Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand**

Seit 1. Juni 2012 können Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand „vom Landeskirchenrat mit ihrer Zustimmung mit Vertretungsaufgaben ... beauftragt werden“ (Näheres dazu siehe „Bekanntmachung über die Vergütung und Auslagenersatz im Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin vom 15. Juni 2012“; RS 559). Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand erhalten zusätzlich zu Ihrer Pension eine monatliche Pauschalvergütung bei der Vertretung einer ganzen Stelle in Höhe von 600 €, einer halben Stelle in Höhe von 300 € und einer viertel Stelle in Höhe von 150 € (Näheres dazu siehe RS 559). Hier ist ebenfalls entscheidend, dass ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin im Ruhestand in der Vakanzregion wohnt und zur Übernahme einer Vertretung bereit ist. Das Personalreferat ist auch hier bei der Suche nach geeigneten Personen behilflich.

#### **7. Verlängerung der Lebensarbeitszeit über den gesetzlichen Ruhestandstermin hinaus**

Das Pfarrerdienstrecht sieht in § 87 Abs. 4 PfdG.EKD vor, dass „wenn es im dienstlichen Interesse liegt, ... der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden“ kann. Von dieser Regelung, die bereits im PfG enthalten war, hat der LKR auf Grund der bisherigen Personal- und Stellensituation nie Gebrauch gemacht. Im April 2014 hat der LKR beschlossen, diese Möglichkeit zuzulassen, um absehbare Vakanzzeiten zu vermeiden oder vakante Stellen versorgen zu können. Nähere Informationen dazu sind beim Personalreferat erhältlich.

#### **8. Aufstockung von Stunden in Sekretariat und Verwaltung für die Dauer der Vakanz**

Eine Vakanzvertretung kann durch Aufstockung von Stunden in der Verwaltung oder im Sekretariat erleichtert werden. Das unter Punkt 2 genannte Budget zur Vertretungskosten-erstattung wurde u. a. deshalb von 40.000 € auf 100.000 € erhöht, um zusätzliche Verwaltungs- und Sekretariatsstunden ermöglichen zu können. Das Budget wird auf Dekanatebene verwaltet. Entsprechende Anträge sind daher an das Dekanat zu richten.

## **9. RE-Stellen zur Vakanzvertretung**

Der Landesstellenplan weist für die Dekanatsbezirke je nach Größe ein Kontingent von RE-Stellen aus. Die inhaltliche Widmung der RE-Stellen fällt in die Zuständigkeit der Dekanatsbezirke. Einige Dekanatsbezirke haben eine 0,5 RE-Stelle für Vertretungsdienste im Dekanatsbezirk gewidmet. Die Dekanatsausschüsse haben die Möglichkeit bei Neubesetzung von RE-Stellen Vertretungsaufgaben mit zu berücksichtigen.

## **10. Zwei Stellen für „Interimsdienst“ ab Oktober 2014**

In der Vollsitzung im Juli 2014 hat der Landeskirchenrat beschlossen zwei Stellen für Interimsdienste (Springerstellen) zu errichten. Die Stellen werden im KABI 9/2014 ausgeschrieben. (Näheres zu diesen Stellen siehe KABI 9/2014 bei den Stellenausschreibungen). Nach einer Phase der Erprobung von ca. 1 ½ Jahren soll der Ertrag der Stellen für Interimsdienste evaluiert werden. Sollten sich die Stellen für Interimsdienste als praktikabel und hilfreich erweisen ist eine weiterreichende Lösung mit mehr Stellen zum Interimsdienst beabsichtigt. Hierfür ist aber eine Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung nötig, die angestrebt wird.

## **11. Besondere Härtefälle**

Sollte ein besonderer Härtefall vorliegen und keine der genannten Vertretungs- oder Entlastungsmöglichkeiten greifen, ist das Personalreferat bereit nach anderen Entlastungsmöglichkeiten zu suchen. Diese können und dürfen jedoch nur im Rahmen der geltenden rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten liegen.

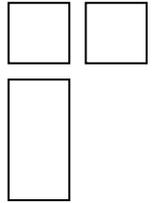
**Schlussbemerkung:** Die Auflistung zeigt, dass das Personalreferat und der Landeskirchenrat seit 2007 viele Anstrengungen unternommen und Maßnahmen beschlossen und umgesetzt haben, um der Vakanzproblematik zu begegnen. Das Personalreferat wird auch in Zukunft seinen personell, finanziell und rechtlich möglichen Beitrag dazu leisten. Der durch die neuen vielfältigen Vertretungsregelungen entstehende zusätzliche Beratungs-, Beschluss- und Verwaltungsaufwand ist enorm. Der Verwaltungsaufwand für eine 1-monatige Elternzeitvertretung ist größer als ein regulärer Stellenwechsel, da hier u. a. die Bezüge mit allen Bezüge- und Versorgungsbestandteilen zweimal festgesetzt, verbeschrieben und in SAP umgestellt werden müssen. Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, bittet das Personalreferat um Verständnis, dass Anträge auf Vertretungsregelungen nur jeweils ganze Monate, d. h. mit einem Monatsanfang beginnend und mit einem Monatsende endend, beinhalten dürfen. Auch eine berufsgruppenübergreifende Besetzung ist mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden und sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn keine der anderen Vertretungsmöglichkeiten greifen.

München, den 24.07.2014

Wolfgang von Andrian  
Kirchenrat

# EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

## DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenamt - Postfach 20 07 51 - 80007 München  
6000

An alle Dekanate und Prodekanate

Auskunft bei Herrn Schweiger  
Telefon: 089 5595 208  
Fax: 089 5595 8420  
E-Mail: Albert.Schweiger@elkb.de

Az: 23/12 - 4 - 2

23. März 2015

### **Vertretungskostenerstattung bei vakanten Pfarrstellen ab dem Haushaltsjahr 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

der Finanzausschuss der Landessynode hat zusätzliche Mittel für die Erstattung von Kosten auf Grund von vakanten Pfarrstellen ab dem Haushaltsjahr 2015 freigegeben.

Dies nehmen wir zum Anlass Ihnen mit diesem Schreiben sowohl die Neuerungen ab 2015, als auch die bisher schon bestehenden Vertretungsmöglichkeiten aufzulisten und auch den Weg des jeweiligen Vollzuges darzustellen.

#### Neu gilt ab dem 01.01.2015:

- 1. Die bisherige pauschale Vertretungskostenerstattung wurde im Haushaltsansatz 2015 verdoppelt.**  
Nach dem bisherigen Verfahren werden für Gemeindepfarrstellen in den Dekanatsbezirken die Tage der Vakanz ermittelt. Die ermittelten Tage werden in Stellenanteile (Vollzeitäquivalente – VZÄ) umgerechnet und der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag wird durch die Gesamtzahl der vakanten VZÄ dividiert. Das pro VZÄ ermittelte Ergebnis wird auf der Grundlage der vakanten VZÄ im betreffenden Dekanatsbezirk pauschal für die Erstattung von Vertretungskosten zur Verfügung gestellt. Der Dekanatsbezirk verwaltet diese Mittel in eigener Verantwortung.  
Durch die Verdoppelung des Haushaltsansatzes kann im Jahr 2015 bei einer vakanten 1,0-Pfarrstelle im Jahr von einem Betrag von ca. 1.700,- Euro ausgegangen werden
- 2. Erstattung von zusätzlichen Kosten bei vakanten Gemeindepfarrstellen, die länger als sechs Monate vakant sind.**  
Nach der Zeit der Regelvakanz von 6 Monaten, kann der Dekanatsbezirk bei einer 1,0-Stelle pro Monat mit einem Betrag von 600,- Euro kalkulieren um zusätzliche Vertretungskosten auszugleichen. Bei Stellenanteilen oder teilvakanten Stellen reduziert sich der Betrag entsprechend.  
Die Kosten können nach Beendigung der Vakanzzeit mit einer entsprechenden Rechnungslegung nachgewiesen und die erforderlichen Mittel abgerufen werden. Bei längeren Vakanzzeiten können auch während der Vakanzzeit verauslagte Mittel durch entsprechende Nachweise angefordert werden. Die Entlastung kann entweder bei der Pfarrei der vakanten Pfarrstelle, oder bei der Pfarrei des vertretenden Pfarrers, der vertretenden Pfarrerin vorgenommen werden.

Hausanschrift:  
Katharina-von-Bora-Straße 7 - 13  
(vormals Meiserstraße 11 - 13)  
80333 München

Zentrale:  
Telefon 089 5595-0  
Fax 089 5595-444

Konten der Landeskirchenkasse:  
Evang. Bank eG  
Konto 10 10 107, BLZ 520 604 10  
IBAN: DE57 5206 0410 0001 0101 07  
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank, München  
Konto 24 144, BLZ 700 500 00  
IBAN: DE07 7005 0000 0000 0241 44  
BIC: BYLADEMMXXX

Allerdings können Pfarrstellen, die durch eine Ruhestandsvertretung (siehe Punkt 7.) entlastet werden, nicht als vakante Pfarrstellen bei dieser Vertretungskostenerstattung berücksichtigt werden. Teilvertretungen werden entsprechend berücksichtigt.

### **3. Erstattung von zusätzlichen Vertretungskosten bei Langzeiterkrankungen auf Gemeindepfarrstellen.**

Bei Langzeiterkrankungen von über 6 Wochen bei Pfarrern, Pfarrerinnen auf Gemeindepfarrstellen, kann ab der 7. Woche eine entsprechende Entlastung entweder bei der Pfarrei der betroffenen Pfarrstelle, oder bei der Pfarrei des vertretenden Pfarrers, der vertretenden Pfarrerin vorgenommen werden. Ab der 7. Krankheitswoche kann mit einem Betrag von 150,- Euro pro Woche kalkuliert werden. Bei Mutterschutzzeiten kann analog, ab der Geburt des Kindes für die verbleibenden Wochen des Mutterschutzes mit dem Betrag von 150,- Euro pro Woche gerechnet werden.

Für alle drei Bereiche gilt, durch diese Kostenerstattungen können zum Beispiel Kosten für

- Zusätzliche Sekretariatsstunden auf Zeit
- Verwaltungsstunden für Vertretungen ggf. auch in der zuständigen Verwaltungseinheit
- Honorarmittel, auch für andere Berufsgruppen,
- Unterstützung des „ehrenamtlichen Systems“
- Andere Unterstützungsmaßnahmen als „Danke schön“

abgedeckt werden.

#### **Verwaltungsvollzug:**

Bei dem Punkt 1. werden die pauschalen Vertretungskosten im Dekanatshaushalt zweckgebunden verwaltet, gegenüber dem Landeskirchenamt muss kein Verwendungsnachweis geführt werden. Im November / Dezember eines jeden Jahres werden die errechneten Beträge für den zurückliegenden Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres mitgeteilt und überwiesen.

Bei den Punkten 2. und 3. sind Einzelnachweise für die Vertretungskosten der zu vertretenden Stelle zu führen. Die Kosten können nach der Vakanzzeit in der genannte Höhe mit den entsprechenden Belegen (Kopien der Ausgabebelege) mit dem Landeskirchenamt abgerechnet werden.

Ansprechpartner für die Vertretungskostenerstattungen ist im Landeskirchenamt Herr Wolfgang Zeiler, Durchwahl – 214, Email [Wolfgang.Zeiler@elkb.de](mailto:Wolfgang.Zeiler@elkb.de), der gerne auch für Rückfragen zur Verfügung steht.

#### **Wichtig:**

Bitte beachten Sie, dass bei Honorarzählung die Personen, denen das Honorar gewährt wird, für die steuerliche Veranlagung selbst verantwortlich sind. Die Personen sind darauf aufmerksam zu machen.

#### **Weiterhin bestehende Vertretungsmöglichkeiten bei vakanten Pfarrstellen:**

### **4. Haupt- und nebenamtliche Vertretung.**

Die Vertretung kann sofort bei Freiwerden der Stelle erfolgen, sofern der Dekanatsbezirk die Regelvakanzquote von 3.5% erfüllt. Die haupt- und nebenamtliche Vertretung kann von allen Pfarrern, Pfarrerinnen der ELKB übernommen werden, deren aktueller Einsatz kleiner als 1,0 ist. Vakante Stellen können auch von mehreren Personen mit entsprechend kleinerem Umfang vertreten werden. Voraussetzung ist, dass die Personen im Teildienst oder in der Beurlaubung in der Vakanzregion wohnen und zur Übernahme der Vertretung bereit sind.

Im Vertretungsfall wird eine anteilige Besoldung nach A 13 / A 14 gewährt. Dies ist vor allem für Theologenehepaare, die Ihren Einsatzumfang aufstocken wollen, interessant.

### **5. Elternzeitvertretung.**

Bei der Elternzeitvertretung kann unabhängig von der Höhe der Regelvakanz im Dekanatsbezirk bereits ab dem ersten Tag vertreten werden. Ansonsten gelten dieselben Voraussetzungen wie unter 4. benannt.

Eine Vertretung während der Zeit des Mutterschutzes ist nicht zulässig.

### **6. Haupt- und nebenamtlich Vertretung durch berufsgruppenübergreifende Besetzung.**

In begründeten Einzelfällen kann eine vakante Pfarrstelle auch berufsgruppenübergreifend von einem Diakon, einer Diakonin oder einem Religionspädagogen, einer Religionspädagogin vertreten werden,

sofern das Profil der Berufsgruppe mit dem Profil der vakanten Stelle ganz oder in wesentlichen Teilen übereinstimmt. Ansonsten gelten dieselben Voraussetzungen wie unter 4. benannt.  
Die Besoldung richtet sich in diesem Fall nach der Besoldung der vertretenden Person.

**7. Vertretung durch Pfarrer, Pfarrerinnen im Ruhestand.**

Seit dem 1. Juni 2012 können Pfarrer, Pfarrerinnen im Ruhestand „vom Landeskirchenrat mit ihrer Zustimmung mit Vertretungsaufgaben ... beauftragt werden“ (siehe RS 559, Bekanntmachung über die Vergütung und Auslagenersatz im Dienst einer Pfarrers oder einer Pfarrerin vom 15. Juni 2012). Pfarrer, Pfarrerinnen im Ruhestand erhalten zusätzlich zu Ihrer Pension eine monatliche Pauschalvergütung bei der Vertretung einer ganzen Stelle in Höhe von 600,- Euro, einer halben Stelle in Höhe von 300,- Euro und einer viertel Stelle in Höhe von 150,- Euro.

Voraussetzung ist, dass ein Pfarrer, eine Pfarrerin im Ruhestand in der Vakanzregion wohnt und zur Übernahme der Vertretung bereit ist.

**8. Verlängerung der Lebensarbeitszeit über den gesetzlichen Ruhestand hinaus.**

Das Pfarrerdienstrecht sieht in § 87 Abs. 4 PfdG.EKD vor, dass „wenn es im dienstlichen Interesse liegt, ... der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin um bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden kann.“ Von dieser Regelung, die bereits im PfG enthalten wird, hat der Landeskirchenrat auf Grund der bisherigen Personal- und Stellensituation nie Gebrauch gemacht. Im April 2014 hat der LKR beschlossen, diese Möglichkeit zuzulassen, um absehbare Vakanz zu vermeiden oder vakante Stellen versorgen zu können.

**Verwaltungsvollzug:**

Bei den, unter den Punkten 4. bis 8. genannten, Vertretungsmöglichkeiten gilt grundsätzlich, dass das Personalreferat der Abteilung F – Herr Kirchenrat von Andrian, Durchwahl -212, Email [Wolfgang.vonandrian@elkb.de](mailto:Wolfgang.vonandrian@elkb.de) – zur Beratung zur Verfügung steht und ggf. auch bei der Suche nach Personen behilflich ist.

Anträge auf Vertretung von vakanten Pfarrstellen sind von dem zuständigen Dekan, der zuständigen Dekanin auf dem Dienstweg zu stellen. Hilfreich ist es, wenn dem Antrag schon die Bereitschaftserklärung der betreffenden Person, der betreffenden Personen beiliegt.

Sollte ein besonderer Härtefall vorliegen und keine der genannten Vertretungs- oder Entlastungsmöglichkeiten greifen, ist das Personalreferat der Abteilung F bereit, nach anderen Entlastungsmöglichkeiten zu suchen. Diese können und dürfen jedoch nur im Rahmen der geltenden rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten liegen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass im Juli 2014 der Landeskirchenrat zwei Stellen für Interimsdienste gesondert ausgewiesen hat. Diese Stellen sind derzeit schon besetzt und in zwei Regionen mit einer derzeit sehr hohen Vakanzquote befristet eingesetzt.

Einige Dekanatsbezirke haben eine 0,5-RE-Stelle für Vertretungsdienste gewidmet. Diese Möglichkeit steht jedem Dekanatsausschuss bei Neubesetzung von RE-Stellen offen und sollte vor Ort geprüft werden.

Abschließend möchte ich mich bei Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen, die Vertretungsdienst leisten, ganz herzlich bedanken für Ihren zusätzlichen Einsatz für unsere Kirche.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag  
Ihr



Helmut Völkel  
Oberkirchenrat

**Verteiler:**

Oberkirchenrätinnen/-räte in den Kirchenkreisen  
Abteilungsleitungen des Landeskirchenamtes  
Rechnungsprüfungsamt